

**Akademie für Umweltforschung  
und –bildung in Europa (AUbE) e.V.**

---

## **Anforderungen einer umweltverträglichen Erholungsvorsorge an die räumliche Gesamtplanung aus Bundes-sicht**

### **Ziele, Maßnahmen und Instrumente sowie Handlungsempfehlungen**

**(Kurzfassung des F+E-Vorhabens 298 16 150)**

Freizeit und Erholung sind mittlerweile gesellschaftspolitisch und auch rechtlich als unverzichtbare **Daseinsgrundfunktion** anerkannt. In Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip der deutschen Verfassung erwächst hieraus eine öffentliche Verantwortung für angemessene Rahmenbedingungen zur Teilhabe aller Gruppen der Bevölkerung an Freizeitaktivitäten und Erholung. Dabei sollten besonders die Bedürfnisse der soziodemographischen Gruppen Kinder und Jugendliche, Familien, Ältere, Behinderte, Erwerbslose und sozial Schwache stärker als bisher berücksichtigt werden.

Für die Träger der räumlichen Planung resultiert hieraus die **Verpflichtung**, die räumlichen und planungsrechtlichen **Voraussetzungen für Freizeit und Erholung zu schaffen** und dauerhaft zu sichern. Mit diesem Auftrag können weit reichende Konflikte gegenüber anderen Raum- und Nutzungsansprüchen verbunden sein, in dessen Zentrum die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes stehen. Daher ist es unabdingbar und inzwischen auch planungsrechtlich normiert, bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zur Freizeit und Erholung deren Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen.

Die räumliche Planung muss den wachsenden Ansprüchen von Freizeit und Erholung mit Lenkungsinstrumenten und Entwicklungsstrategien begegnen, um die zunehmenden **Nutzungskonflikte** mit anderen Nutzungen zu entschärfen. Die Erholungsvorsorge besitzt daher im Rahmen der räumlichen Gesamtplanung und ihres Beitrags zur Umsetzung von Zielen und Darstellungen der Landschaftspläne und sonstiger Umweltfachplanungen eine große Bedeutung zur Vermeidung und Korrektur von Fehlentwicklungen. Im Hinblick auf die geplante großräumige Vernetzung von Freiräumen

(Großräumiges Freiraumverbundsystem) sind die Anforderungen der Erholungsvorsorge mit dem Ziel zu formulieren, einen Ausgleich zwischen Schutzbedürfnissen und Nutzerinteressen im Sinne einer nachhaltigen Raumnutzung zu bewirken.

Eine auf dem Nachhaltigkeitsprinzip basierende und damit zukunftsfähige Planungspolitik muss darauf ausgerichtet sein, den wachsenden Ansprüchen von Freizeit und Erholung mit wirksamen Regelungsmechanismen zu begegnen. Das zentrale **Leitbild der umweltverträglichen Erholungsvorsorge** gewährleistet, dass

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Voraussetzung für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft gesichert werden.

Zur Konkretisierung des Leitbildes einer umweltverträglichen Erholungsvorsorge gilt es, den Zusammenhang von räumlicher Planung und der aus dem Sozialstaatsprinzip resultierenden öffentlichen Vorsorge für die Daseinsgrundfunktion Freizeit und Erholung in rechtlicher, instrumenteller und umsetzungsstrategischer Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsprinzips herauszuarbeiten sowie hierzu Folgerungen für eine zukunftsfähige Planungspolitik abzuleiten.

Die Umweltverträglichkeit von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen spiegelt sich in der **Raumordnung** darin wider, dass diese als ihre Anwendungs- und Handlungsmaxime die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung (§ 1 Abs. 2 ROG) zu Grunde zu legen hat, welche die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt.

In der **Bauleitplanung** verpflichten die generellen Planungsziele des § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) die Kommunen auch in den Bereichen von Sport, Freizeit und Erholung das Nachhaltigkeitsprinzip bei ihren Planungen zu berücksichtigen und bei Freizeit- und Erholungsnutzungen eine menschenwürdige Umwelt zu sichern sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Allerdings geben Raumordnungs- wie Bauplanungsrecht lediglich einen allgemeinen Rahmen für Planziel-, Planmittel- und Planverfahrensbestimmungen vor, der im konkreten Einzelfall auszufüllen ist. Erst dort erlangt die Erholungsvorsorge z.B. als Belang

im Kontext mit anderen Belangen sein bestimmtes Gewicht. Daher kommt es wesentlich darauf an, dass die Entscheidungsträger vor Ort von der Notwendigkeit einer umweltverträglichen Erholungsvorsorge überzeugt sind.

Einen Beitrag dazu leisten die **planungspolitischen Vorgaben** der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) und der Umweltministerkonferenz (UMK). Hervorzuheben sind hier die Entschlüsse der MKRO „Grundlagen der Ausweisung und Gestaltung von Gebieten für Freizeit und Erholung“, „Aufbau eines ökologischen Verbundsystems in der räumlichen Planung“ und „Raumordnerische Instrumente zum Schutz und zur Entwicklung von Freiraumfunktionen“ sowie seitens der UMK das Handlungskonzept „Naturschutz und Erholung“. Trotz dieser weit reichenden konzeptionellen Beschlüsse, haben die Vorgaben das Verwaltungshandeln in der Praxis allerdings nur sehr punktuell beeinflusst.

Aus den vorhandenen Zielen, die Eingang in planungsrechtliche und planungspolitische Aussagen des Bundes bzw. länderübergreifender Gremien gefunden haben, ist ein rahmensetzendes **Zielsystem** einer umweltverträglichen Erholungsvorsorge auf Bundesebene abzuleiten, an dem sich die Bewertung des planerischen Instrumentariums messen lassen muss. Das Zielsystem basiert auf den folgenden Leitzielen:

- Schaffung und Sicherung der erforderlichen Rahmenbedingungen für die Teilnahme breiter Bevölkerungsschichten an Freizeit und Erholung (Sozialpolitisches Leitziel).
- Erhaltung des natürlichen Kapitalstocks für die dauerhaften Nutzung für Freizeit und Erholung im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips (Umweltpolitisches Leitziel).

Damit wird klargestellt, dass umweltverträgliche Erholungsvorsorge sozial- und umweltpolitisch begründet ist, während wirtschaftspolitische Ziele nicht primärer Erfüllungsgegenstand sind und als solcher keinen Ausschlag finden würden. Aus diesen Leitzielen folgen als Aufgaben bzw. Zielsetzungen der Planungspolitik:

- Grundsatz der Raumordnungs- und Stadtentwicklungspolitik: Entwicklung und Sicherung geeigneter Gebiete, Flächen und Standorte für Freizeit und Erholung.
- Ziele der Landschaftsplanung: Erhaltung und Entwicklung einer erholungswirksamen Kulturlandschaft („Vielfalt, Eigenart und Schönheit“).

Die Umsetzung dieser Erfordernisse erfolgt durch die zentralen Planungsträger im Raum:

- Landes- und Regionalplanung: Festlegung und Sicherung von Zielen der Raumordnung für eine umweltverträgliche Erholungsvorsorge.

- Bauleitplanung: Darstellung von Bodennutzungen sowie Festsetzung von baulichen Nutzungen und Flächen für eine umweltverträgliche Erholungsvorsorge.
- Landschaftsplanung: Erschließung, zweckentsprechende Gestaltung und Erhaltung nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage geeigneter Flächen für Naherholung, Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung.

Dem Zielsystem steht ein Problembereich gegenüber, der durch eine Fülle an Konflikten zwischen den Zielen einer umweltverträglichen Erholungsvorsorge und anderen, ebenfalls berechtigten Zielvorstellungen, gekennzeichnet ist. Zur Systematisierung dieser Konflikte können **Konfliktfelder** identifiziert werden, die den Kern und die Grundlage zur Entwicklung von umfassenden Handlungskonzepten und Lösungsansätzen darstellen. Bei der Analyse der Konfliktfelder kann einerseits der Einfluss der Erholung auf die einzelnen Felder sowie andererseits der Einfluss der einzelnen Felder auf Freizeit und Erholung bzw. auf die Erholungssuchenden unterschieden werden. Die wesentlichen Konflikt- und Belastungsfelder sind:

- Landschaft
- Land- und Forstwirtschaft
- Standortgebundene Vorhaben im Außenbereich
- Siedlungsentwicklung
- Tourismus
- Verkehr
- Naturrisiken.

Die Veränderung der Freizeitaktivitäten hat auch die Nutzung des Raumes verändert. Standortgebundene wie standortungebundene Freizeitaktivitäten breiten sich bis in schützenswerte Landschaftsräume aus. Naturschutz und Erholung konkurrieren dann immer häufiger um die gleichen Flächen. Die Konzentration der Erholungssuchenden und die wachsende Mobilität unter Präferenz des motorisierten Individualverkehrs führen dazu, dass den Erholungssuchenden durch die Beeinträchtigung der Erholungslandschaft zunehmend die Basis ihrer Raumfunktion entzogen wird.

Andererseits führt die zunehmende Ausdehnung der Siedlungs- und Verkehrsflächen, der Flächen für Vorhaben im Außenbereich, das Defizit an innerstädtischen Erholungsflächen und die intensive Landwirtschaft zu einem Druck auf das für die Erholung geeigneten Flächenangebot, wobei die verbliebenen Flächen dann umso intensiver genutzt werden. Verkannt wird dabei häufig das Risiko, dass diese Flächen durch Naturgefahren ausgesetzt sind.

Das entwickelte Zielsystem ist Grundlage und ordnende Systematik für die **Bewertung des vorhandenen raumplanerischen Instrumentariums**. Gegenstand dieser Bewertung sind die Raumordnungspläne, die in einer Vollerhebung herangezogen werden sowie die Bauleitplanung, die auf genereller Basis bewertet wird.

Insgesamt haben die Länder die für eine umweltverträgliche Erholungsvorsorge relevanten Grundsätze der Raumordnung des Bundes durch die Festlegung umfangreicher und weit reichender Ziele der Raumordnung umgesetzt und konkretisiert. Dies erfolgte einerseits textlich, andererseits zeichnerisch durch Ausweisung entsprechender Gebiete und Standorte. Gleichwohl zeigt sich in terminologischer, in inhaltlich-materieller sowie auch in instrumenteller Hinsicht innerhalb der Länder eine Vielfalt, die durch landesentwicklungspolitische und regionalspezifische Gestaltungserfordernisse nicht hinreichend zu begründen sind.

Auch das im BauGB kodifizierte städtebauliche Instrumentarium ist für die Gewährleistung einer sozial- und umweltverträglichen Erholungsvorsorge vom Grundsatz her gut geeignet. Die Palette an Instrumenten bzw. Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten bietet einen hinreichend flexiblen Spielraum für die planende Kommune, ihre städtebaulichen wie ökologischen Ziele umzusetzen. Das auf kommunaler Ebene dennoch häufig nicht von einer sozial- und umweltverträglichen Erholungsvorsorge die Rede sein kann, hat daher andere Ursachen:

- Die zunehmende Projekt- bzw. Einzelfallorientierung, die eine gesamtgemeindliche, langfristige, die Ziele der umweltverträglichen Erholungsvorsorge beachtenden Planung erschwert.
- Der starke Einfluss der individuellen Planungskultur in den einzelnen Kommunen, der dazu führt, dass trotz identischer Zielvorgaben des BauGB völlig unterschiedliche Ergebnisse produziert werden.

Es gibt zwei Lösungswege, die miteinander gekoppelt werden sollten:

- Die Kommunen von der Notwendigkeit einer umweltverträglichen Erholungsvorsorge zu überzeugen, etwa durch „best practice“-Beispiele.
- Den Gestaltungsspielraum der Kommunen zugunsten klarer umweltorientierter Vorgaben reduzieren. Diese setzt eine politische Entscheidung voraus, die auf regionaler Ebene eine Mehrheit für eine entsprechende Gewichtung dieser Belange in den Regionalen Raumordnungsplänen findet oder auf nationaler Ebene einzelne Zuständigkeiten verschiebt.

Neben der Bewertung des raumplanerischen Instrumentariums wird die derzeitige **Planungspraxis** anhand ausgewählter Beispiele untersucht. Durch die Analyse vorhandener positiver Planungsansätze lassen sich weiter gehende Handlungsempfehlungen

entwickeln. Daneben dient die Präsentation dieser Beispiele als „best practices“ dazu, maßgeblichen Akteuren deutlich zu machen, dass umweltverträgliche Erholungsvorsorge in der Praxis funktionieren kann. Auf diese Weise sollen sie dazu bewegt werden, selber tätig zu werden.

Die wesentlichen Erkenntnisse aus der Analyse der Planbeispiele lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Am wirksamsten kommt umweltverträgliche Erholungsvorsorge dort zum Tragen, wo sie in Konzepte integriert ist, die eine ganzheitliche nachhaltige Entwicklung auch in anderen Handlungsfeldern anstreben.
- Umweltverträgliche Erholung ist nur dort möglich, wo ihre Voraussetzungen nicht durch andere Nutzungsansprüche beeinträchtigt werden. Erforderlich ist eine wirksame Steuerung des Belangs „Freizeit und Erholung“ auf allen Ebenen der räumlichen Planung.
- Positiv wirkt sich die Förderung raum- und fachübergreifender Kooperationsformen von staatlichen und kommunalen Entscheidungsträgern aus.
- Informelle Planungsinstrumente erweisen sich u.a. dort als sinnvoll, wo offenkundige Defizite formeller Planungen nicht kurzfristig ausgeräumt werden können und sind tragfähig, sofern alle relevanten Akteure und die Öffentlichkeit frühzeitig einbezogen werden.
- Wettbewerbe (z.B. Wettbewerb „Regionen der Zukunft“) mobilisieren Kräfte und Potenziale zur Entwicklung vorbildlicher Lösungen auch im Bereich der Erholungsvorsorge. Im Sinne des „best-practice“-Gedankens sind sie besonders geeignet, die Verbreitung nachahmenswerter Beispiele zu fördern.

Die ableitbaren **Handlungsempfehlungen** sind insgesamt auf eine sachgerechte Implementierung einer **nachhaltigen Erholungsvorsorge** in die räumliche Planung im Sinne der Leitvorstellung des § 1 Abs. 2 ROG ausgerichtet. Die Inhalte der umweltverträglichen Erholungsvorsorge entsprechen dabei nicht hinreichend dem umfassenden Nachhaltigkeitsprinzip einer räumlichen Entwicklung, das auch eine sozioökonomische Komponente enthält. Ferner erhebt Umweltverträglichkeit alleine nicht den Anspruch, insgesamt dem Verursacher-, Kooperations-, Vorsorge- und Vermeidungsprinzip der Umweltpolitik gerecht zu werden. Da das Nachhaltigkeitsprinzip einer räumlichen Entwicklung im Sinne der Raumordnung erst 1998 eingeführt wurde, kann es nicht Gegenstand einer Analyse der gegenwärtigen Planungspraxis sein. Die Handlungsempfehlungen sind aber auf das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung hin zu formulieren.

Als Bestandteil einer nachhaltigen Raumentwicklung hat die nachhaltige Erholungsvorsorge die Erfordernisse der Raumordnung und der Landschaftsplanung wie die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes als auch die umweltverträgliche Si-

cherung geeigneter Gebiete und Standorte für Erholung in Natur und Landschaft sowie für Freizeit und Sport zu beachten und die Rahmenbedingungen für die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen an Freizeit und Erholung sicherzustellen.

Mit dieser Leitvorstellung sind grundsätzliche übergeordnete Aspekte verbunden:

- Freizeit, Erholung und auch der Sport sind rechtlich und materiell derart intensiv in wichtigen Politikfeldern verankert, dass eine Herauslösung und Zusammenführung zu einer eigenständigen neuen **Fachplanung Erholungsvorsorge** nicht zu vertreten ist. Hierdurch würde die Erholungsvorsorge institutionell an ihrer Querschnittsorientierung verlieren, was insgesamt einen Verlust an politischem Gewicht bedeuten würde. Es bestünde die Gefahr der Verselbständigung zu einer relativ unbedeutenden Fachplanung und die der Überreglementierung in einem der letzten selbstbestimmten Lebensbereiche.
- Dagegen ist für die wirksame Umsetzung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, und damit auch die einer nachhaltigen Erholungsvorsorge, die **Eigenständigkeit und Stärkung der Landschaftsplanung auf allen Ebenen** der räumlichen Gesamtplanung eine grundlegende Voraussetzung.
- Hinsichtlich der Frage der **Sozialisierung von Grund und Boden für Zwecke von Freizeit und Erholung** muss herausgestellt werden, dass die Individualfunktion des Grund und Bodens zunehmend an Dominanz gegenüber seiner Sozialfunktion gewinnt. Dies bedeutet letztendlich auch eine Belastung für die Durchsetzung einer nachhaltigen Erholungsvorsorge. Daher ist es geboten, sämtliche Möglichkeiten des Grundgesetzes und der entsprechenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes auszuschöpfen, um eine angemessene Beachtung der Sozialpflichtigkeit des Grund und Bodens innerhalb der raumplanerischen Entscheidungsprozesse durchzusetzen (Stichwort: Soziales Bodenrecht).

Trotz einer positiven Gesamtwertung bestehen auf der **Ebene des Bundes und der Bund-Länder-Zusammenarbeit** Potenziale zur Stärkung der Erholungsvorsorge insbesondere im Hinblick auf die zunehmenden Erfordernisse der Nachhaltigkeit. Diese lassen sich wie folgt als Handlungsempfehlungen zusammenfassen:

- Einbringen der sozial- und umweltpolitischen Leitziele zur Daseinsgrundfunktion „Freizeit und Erholung“ sowie des rahmensetzenden Zielsystems in die weiteren Arbeiten zur Konkretisierung des Europäischen Raumentwicklungskonzeptes auf der Ebene der europäischen Raumordnung.
- Nutzung des neuen informellen Instrumentes „Leitbilder der räumlichen Entwicklung des Bundesgebietes und von über die Länder hinausgreifenden Zusammenhängen“ gemäß § 18 ROG auch zur Formulierung von rahmensetzenden Aussagen zur nachhaltigen Erholungsvorsorge.
- Normierung der in § 7 ROG aufgeführten fakultativen Festlegungen als obligatorische Mindestinhalte der Raumordnungspläne der Länder (einschließlich Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete).

- Weiterentwicklung des Raumordnungsberichtes als Evaluierungsinstrument der Bundesraumordnung unter Einbeziehung entsprechender Wertungen zur umweltverträglichen Erholungsvorsorge.

Im Hinblick auf die **Ebene der Landes- und Regionalplanung** bestehen trotz einer ebenfalls grundsätzlich positiven Bewertung der Anwendung des bestehenden raumplanerischen Instrumentariums Verbesserungspotenziale:

- Harmonisierung der raumordnerischen Begriffe, Planungselemente und Instrumente zwischen den Ländern durch entsprechende Aktivitäten innerhalb der MKRO sowie innerhalb der einzelnen Länder durch entsprechende Vorschriften für die Regionalplanung.
- Konsequente Anwendung der landesplanungsrechtlichen Einwirkungen auf die Bauleitplanung in Form von Anpassungsverfahren oder Planungsgeboten, um die Erfüllung von Planungs- und Anpassungspflichten der Gemeinden sicherzustellen.
- Unverzögliche Umsetzung des neugefassten ROG durch entsprechende Anpassung der Landesplanungsgesetze unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Vorschriften über Raumordnungspläne sowie der Verwirklichung der Raumordnungspläne.
- Verstärkte Erstellung bzw. Initiierung regionaler Entwicklungskonzepte zur Verwirklichung einer nachhaltigen Erholungsvorsorge.

Zur **besseren Koordination** der Aktivitäten der einzelnen Planungsträger muss eine Koordination im Rahmen einer Abwägungsentscheidung auf (bundes-)politischer Ebene erfolgen. Diese darf nicht der administrativen Ebene überlassen bleiben, deren rechtsstaatliche und demokratische Legitimation dazu nicht ausreichend ist. Ein Weg, diese Koordination in feste Bahnen zu lenken, bestünde in der **Formulierung von Leitbildern der Raumordnung** zu einzelnen Themenfeldern, die im Kabinett abgestimmt werden müssten und das betreffende Ministerium in seinen raumrelevanten Entscheidungen binden würde.

Will der Bund den Anforderungen einer nachhaltigen Erholungsvorsorge gerecht werden, muss Einfluss auf die **kommunale Bauleitplanung** genommen werden:

- Überzeugungsarbeit durch die Vorgabe von „best practice“, gefördert im Rahmen bundesstaatlicher Forschungsfelder.
- Analog zur Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 1 BauGB eine vergleichbare Regelung für den Erhalt der Kulturlandschaft als Erholungsraum.
- Sachliche und räumliche Konkretisierung der Ziele der Raumordnung als Vorgabe für die kommunale Planungshoheit bei der Flächenausweisung.
- Geordnete Flächenhaushaltspolitik unter Verlagerung der Flächennutzungsplanung auf einen regionalen Träger.



Neben diesen übergeordneten Empfehlungen führt die Umsetzung dezidierter **konfliktfeldbezogener Handlungsempfehlungen** zu einer Stärkung der Nachhaltigkeit in Freizeit und Erholung. Die wichtigsten Lösungsansätze zur lauten wie folgt:

- Verstärkte Einbindung der heute weitgehend auf intensive Pflanzen- und Tierproduktion ausgerichteten Landwirtschaft in Aufgaben der Erholungsvorsorge. Hier muss der Bund national und durch Beeinflussung der EU-Agrarpolitik alle Möglichkeiten nutzen, den flächendeckenden Erhalt der bäuerlichen Kulturlandschaft im Sinne der Grundsätze der Raumordnung sicherzustellen.
- Aktualisierung und Präzisierung des bereits normierten Auftrages zu einer nachhaltigen Erholungsvorsorge im Naturschutzrecht des Bundes und der Länder sowie die Stärkung der Landschaftsplanung auf allen Ebenen der räumlichen Gesamtplanung.
- Vernetzung der regionalpolitisch ausgerichteten Tourismusplanung mit den Erfordernissen einer nachhaltigen Erholungsvorsorge. Als Grundlage für die gezielte Ausrichtung des finanziellen Förderinstrumentariums ist die Festlegung eines tourismuspolitischen Leitbildes und die Verabschiedung konkret und umsetzungsorientierter Entwicklungsziele durch Bund und Länder notwendig.
- Änderung der Fördermodalitäten zur Unterstützung eines nachhaltigen Erholungsverkehrs auf Bundesebene durch Berücksichtigung einer Schadensausgleichsbilanzierung unterschiedlicher Verkehrsarten bei der Investitionsmittelvergabe.
- Verringerung des Schadenspotenzials von Naturkatastrophen durch Beeinflussung räumlicher Nutzungen.

Nachhaltige Erholungsvorsorge stellt kein eigenständiges Planungs- und Politikfeld dar, sondern ist wie die gesamte raumbezogene Planungspolitik den gesellschaftspolitischen und ökonomischen Rahmenbedingungen unterworfen. Die Dominanz dieser Politiken muss in zunehmendem Maße als nicht zukunftsfähig im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips eingeschätzt werden. **Dies bedeutet, dass die vorgelegten Handlungsempfehlungen zwar durchaus notwendige, aber keinesfalls hinreichende Wirkungen entfalten können, um eine nachhaltige Erholungsvorsorge im Sinne des rahmensetzenden Zielsystems zu gewährleisten. Dieses kann nur durch eine grundlegende Reform des gesamten gesellschaftspolitischen und ökonomischen Systems erreicht werden.**

Projektträger:

Akademie für Umweltforschung und –bildung in Europa (AUbE) e.V.

August-Bebel-Str. 16-18, 33602 Bielefeld, Tel./Fax: 0521 / 61370

e-mail: [Info@AUbE-Umweltakademie.de](mailto:Info@AUbE-Umweltakademie.de)

Projektlaufzeit:

März 1999 – Juli 2000

Projektleiter:

Dipl.-Geogr. Rolf Spittler (Landschaftsplanung, Tourismus, Fallbeispiele)

Prof. Dr. Gerd Turowski (Raumordnung)

Wissenschaftliche Mitarbeiter:

Dr.-Ing. Jürgen Brunsing (Verkehrsplanung)

Dr.-Ing. Stefan Greiving (Bauleitplanung, Vorhaben im Außenbereich, Naturrisiken)

Dipl.-Ing. Florian Kühne (Land- und Forstwirtschaft, Tourismuskonzepte)

Dr. Hans-Peter Neumeyer (Landschaftsplanung)